

Heritzer: Keine verpflichtende Nährwert-Kennzeichnung für handwerkliche Erzeugnisse

Utl.: Österreich hat Klarheit für Direktvermarktung geschaffen =

Wien (OTS) - "Für handwerkliche Erzeugnisse aus kleinen gewerblichen und aus bäuerlichen Betrieben ist die verpflichtende Nährwert-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben. In beharrlichen Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Gesundheit konnten die Landwirtschaftskammer Österreich und die Wirtschaftskammer die Situation der Produzenten von handwerklich hergestellten Lebensmitteln und kleinen Mengen darlegen, sodass eine praxistaugliche Regelung ausgearbeitet worden ist", berichtet Anton Heritzer, Sprecher der Direktvermarkter Österreichs. "Die Regelung in Österreich ist damit klarer und besser als beispielsweise jene in Deutschland", so Heritzer.

Zwtl.: Konkrete Formulierung

Die Ausnahme von der verpflichtenden Nährwert-Kennzeichnung ist in der EU-Verordnung zur Information der Verbraucher geregelt (VO (EG) Nr. 1169/2011, Anhang V). Gemäß dieser Verordnung sind "Lebensmittel, einschließlich handwerklich hergestellter Lebensmittel, die direkt in kleinen Mengen von Erzeugnissen durch den Hersteller an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden, die die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben" von der ab 13. Dezember 2016 geltenden verpflichtenden Nährwert-Kennzeichnung für verpackte Lebensmittel ausgenommen.

Zwtl.: Ausnahme in der Praxis

Von der Nährwert-Kennzeichnung befreit sind alle Direktvermarktungserzeugnisse, die ab Hof, in Bauernläden, auf Märkten, an die Gastronomie oder Hotellerie, im Rahmen der Hauszustellung oder auch im Supermarkt abgegeben werden, unabhängig davon, wie die Verkaufsanbahnung (Postwurfsendung, Homepage, etc.) zustande kommt und wie die Zustellung erfolgt. Entscheidend ist, dass die Produkte regional und punktuell vertrieben werden, wie durch lokale Einzelhandelsgeschäfte oder auch in Supermärkten, wie etwa in "Regional-Regalen" oder in "Bauernecken".

Zwtl.: Regelungen für Internet

Die Bewerbung auf einer Homepage, die Geschäftsanbahnung via Internet oder Verkauf in Onlineshops löst nicht automatisch die Verpflichtung zur Nährwert-Kennzeichnung aus. Betriebe, die einen Teil ihrer Produkte via Internetshop vermarkten, müssen nachweisen, dass ihre Produkte nur punktuell in Österreich erhältlich sind.

Zwtl.: Direktvermarktungserzeugnisse mit Nährwert-Kennzeichnung

Produkte, die in Supermärkten flächendeckend in Österreich gelistet sind und solche, die im Ausland vermarktet werden, sind nicht ausgenommen und müssen eine Nährwert-Deklaration aufweisen. Die Darstellung der Nährwerte ist tabellarisch zu machen und umfasst sieben verpflichtende Angaben: Energie (kJ, kcal), Fett, davon gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, davon Zucker sowie Eiweiß und Salz.

(Schuss)

~

Rückfragehinweis:

Josef Siffert

Tel.-Nr. 01/53441-8521

E-Mail: j.siffert@lk-oe.at

~

Digitale Pressemappe: <http://www.ots.at/pressemappe/5066/aom>

*** OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLISSLICHER
INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSENDERS - WWW.OTS.AT ***

OTS0200 2016-12-13/15:20

131520 Dez 16

Link zur Aussendung:

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20161213_OTS0200